

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 1352/2018		
Neuwahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	14.03.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	14.03.2018	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffen der Geschäftsjahre 2019 – 2023 wird in der Samtgemeinderatssitzung am 14.03.2018 verabschiedet.

2. Beteiligte Stellen:**3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen**☐

Ja

☒

Nein

Sachverhalt:

Im Jahr 2018 steht die Neuwahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 an. Die Samtgemeinde Bersenbrück wurde vom Amtsgericht Bersenbrück aufgefordert, geeignete Personen für den gerichtlichen Schöffenwahlausschuss vorzuschlagen, dieser entscheidet letztendlich über die Berufung in das Schöffenamt. Nach Mitteilung des Amtsgerichts Bersenbrück sind mindestens 27 Personen durch die Samtgemeinde Bersenbrück vorzuschlagen.

Nach § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist die Vorschlagsliste durch den Rat der Samtgemeinde Bersenbrück aufzustellen. Bei der Aufstellung der Liste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 1/2 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates, notwendig. Da die Aufstellung der Vorschlagsliste gesetzlich originär dem Rat obliegt, ist seitens der Samtgemeindeverwaltung eine Vorauswahl der Bewerbungen nicht zulässig. Sie hat

keine Befugnisse, Vorschläge nach eigener Entscheidung nicht dem Rat vorzulegen. Es haben ausreichend Personen Interesse an der Übernahme des Schöffenamtes bekundet. Der Samtgemeinde Bersenbrück sind zudem keine Hinderungsgründe nach den §§ 31 bis 34 GVG bekannt, die einer Aufnahme der betr. Personen in die Vorschlagsliste entgegenstehen.

gez. Dr. H. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. A. Schulte
Fachdienstleiter IV